

Satzung
der Tibet Initiative Deutschland e.V.
in der Neufassung vom 08.06.2024

§ I
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tibet Initiative Deutschland e. V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ II
Zweck und Arbeit des Vereins

1. Der Verein unterstützt die Tibeterinnen und Tibeter als politisch, ethnisch und religiös Verfolgte. Er fördert die Hilfe für das politisch, ethnisch oder religiös verfolgte tibetische Volk und für die Flüchtlinge aus Tibet. Er tritt dabei für das Selbstbestimmungsrecht der Tibeterinnen und Tibeter in Tibet ein und unterstützt sie in ihrem gewaltlosen Kampf für das Überleben der nationalen Identität, Kultur und geistig-religiösen Tradition.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös nicht gebunden und bekennt sich zu den unveräußerlichen Menschenrechten und demokratischen Prinzipien sowie zur Gewaltlosigkeit.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ II a
Arbeit des Vereins

- 1.1 Es soll mit allen friedlichen Mitteln versucht werden, auf China und international Verantwortliche Einfluss zu nehmen, damit Willkür, Folter, politische und kulturelle Unterdrückung ein Ende haben und die fundamentalen Menschenrechte in Tibet beachtet werden.
- 1.2 Der Verein sammelt und verbreitet Informationen über Tibet, um die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland über die Situation in Tibet aufzuklären und die Solidarität mit Tibet zu fördern.
- 1.3 Der Verein sucht den Kontakt zu politischen Vertretern auf allen Ebenen (Kommune, Land, Bund, Europa, International), zu öffentlichen Medien, der Wirtschaft und zu Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, um eine Unterstützung für das tibetische Volk zu erreichen.
- 1.4 Um in diesem Sinne eine weltweite Zusammenarbeit zu ermöglichen, bemüht sich der Verein um Kommunikation mit der Tibetischen Regierung im Exil, allen tibetischen Organisationen und

den „Tibet-Unterstützungsgruppen“ (Tibet Support Groups) aller Nationen. Zur Verwirklichung der Vereinszwecke strebt der Verein darüber hinaus auch die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Organisationen und Institutionen an.

1.5 Zur Stärkung der politischen Stellung des tibetischen Volkes und zur Wahrung der nationalen Identität, Kultur und geistig-religiösen Tradition der Tibeterinnen und Tibeter können tibetische Organisationen und Institutionen sowie Einrichtungen und Projekte der Tibetischen Regierung im Exil finanziell und materiell zeitlich befristet unterstützt werden

1.6 Bei der finanziellen und materiellen Unterstützung anderer inländischer Körperschaften (§ II a 1.5.) ist zu beachten, dass das nur dann steuerlich unschädlich ist, wenn diese Organisationen entweder gemeinnützig oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (§ 58 Nr. 2 AO)

2. Die aktive Vereinsarbeit vollzieht sich im Vorstand, in der Geschäftsstelle und den jeweiligen Referaten sowie in den Regional- und Arbeitsgruppen. Entscheidungen über die Auswahl und die finanzielle Unterstützung von Projekten trifft der Vorstand.

§ III Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
Möglich sind auch Ehrenmitgliedschaften (Abs. 3).

2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für die ordentliche Mitgliedschaft bewerben können sich auch juristische Personen. Der Beitritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und wird durch dessen schriftliche Bestätigung wirksam. Das Mitglied verpflichtet sich mit seinem Beitritt, den in § II bestimmten Zweck und die Arbeit des Vereins zu unterstützen.

3. Ehrenmitglied kann werden, wer herausragend in einer den Zielen des Vereins entsprechenden Weise in Erscheinung getreten ist und wem auf der Grundlage eines Zweidrittel-Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes von diesem die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.

§ IV Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ V Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
a) mit dem Tode,
b) durch freiwilliges Ausscheiden,
c) durch Entzug oder Suspendierung.

2. Das freiwillige Ausscheiden ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der bereits entrichtete Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.

3. Entzug oder Suspendierung

Die Mitgliedschaft kann entzogen oder zeitweise suspendiert werden, wenn ein Mitglied den Interessen oder Zielen des Vereins zuwiderhandelt.

Über Entzug bzw. die einstweilige Suspendierung einer Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. In besonders gravierenden Fällen des Verstoßes gegen die Interessen oder Ziele des Vereins kann eine einstweilige Suspendierung bis spätestens zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen.

Als besonders gravierende Verstöße sind in der Regel anzusehen:

- finanzielle Unregelmäßigkeiten zum Nachteil des Vereins;
- schwerwiegendes vereinsschädigendes Verhalten gegenüber dem Verein;
- unbefugte Weitergabe von vertraulichen Informationen an Vereinsfremde.

Das Verfahren regelt die „TID-Geschäftsordnung für Mitglieder“, die von der Mitgliederversammlung mit dem Erfordernis einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen wird.

4. Die Mitgliedschaft kann ebenfalls entzogen werden, wenn sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate nach Ende des Kalenderjahres in Verzug befindet. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ VI Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten, spätestens bis zum 31. 03. des Kalenderjahres.

§ VII Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand (§ 26 BGB)

§ VIII Der Vorstand

1.1 Der Vorstand besteht aus 4-6 Mitgliedern. Dazu gehören eine Vorsitzende / ein Vorsitzender, eine Kassenwartin / ein Kassenwart sowie bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder. Alternativ kann auch eine Doppelspitze als gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit (in Präsenz und/oder digital) von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die einfache Mehrheit entscheidet.

1.2 Mindestens ein Vorstandsmitglied muss Tibeterin / Tibeter sein, welches vom „Verein der Tibeter in Deutschland“ gestellt wird.

1.3 Jedes volljährige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Voraussetzung ist, dass die Vorstandstätigkeit im Sinne von Abs. 8 gewährleistet ist.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 3.1 Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, führt Beschlüsse des Vereins aus, verwaltet das Vereinsvermögen, beruft die Mitgliederversammlung ein und schlägt die Tagesordnung vor.
- 3.2 Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle unter Leitung einer Geschäftsführung einzurichten sowie hauptamtliche Mitarbeitende einzustellen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.
- 5.1 Die Kassenwartin / der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- 5.2 Die Prüfung der Vereinskasse soll durch eine Kassenprüferin / einen Kassenprüfer erfolgen. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Vorstandes (s. Abs. 6).
6. Der Vorstand wird mit Ausnahme des tibetischen Vorstandsmitgliedes (s. Abs. 1.2.) alle 2 Jahre bei der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder mit einstimmigem Beschluss bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung eine geeignete Nachfolge benennen.
8. Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Monat, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen.
9. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Personen, deren Wirken den Zielsetzungen des Vereins förderlich ist, zur Mitgliederversammlung einzuladen.
10. Beschlüsse des Vorstandes sind protokollarisch festzuhalten.

§ IX

Die Mitgliederversammlung

- 1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes statt. Sie kann in Präsenz, hybrid oder als reine Online-Veranstaltung erfolgen. Der Vorstand trägt den Jahresbericht vor.
- 1.1 Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - die Tagesordnung
 - den Rechenschaftsbericht der Kassenwartin / des Kassenwarts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfung nach Ablauf der Amtszeit.
- 2.1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen ein. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich, d.h. auf elektronischem Weg oder per Post. Dies kann auch durch deutliche Bekanntmachung in dem vom Verein jeweils herausgegebenen Vereinsblatt geschehen. Nichtmitglieder können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

2.2 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Mit Stimmrecht kann die Mitgliederversammlung spätere Anträge zur Tagesordnung zulassen; ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies fordert oder der Vorstand dies beschließt.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein anwesendes Mitglied kann zwei weitere Mitglieder vertreten. Zur Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes Mitglied ist eine schriftliche Bevollmächtigung erforderlich. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 % der Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen bzw. durch Vollmacht vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und der Protokollantin / dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der vertretenen Mitglieder vorgenommen werden.

§ X

Regionalgruppen und Kontaktstellen

1. Mitglieder der TID können sich in Regionalgruppen zusammenschließen. Regionalgruppen sind juristisch unselbständige Untergliederungen des eingetragenen Vereins, in ihrer Arbeit den unter § II Abs. 1 - 3 der Satzung niedergelegten Zielen des Vereins verpflichtet, ansonsten zu eigenständiger, vor allem regionalbezogener Arbeit der aktiven Mitglieder bestimmt.

Eine Regionalgruppe muss von mindestens drei volljährigen Mitgliedern der TID gegründet werden. In den Regionalgruppen können sich Mitglieder auch mit Nichtmitgliedern zusammenschließen.

2. Regionalgruppen werden auf Antrag vom Vorstand genehmigt. Sie können auch vom Vorstand aufgelöst werden, wenn die Arbeitsfähigkeit nicht gewährleistet ist bzw. finanzielle Unregelmäßigkeiten und/oder strafrechtlich relevante Verfehlungen gegenüber dem Verein bestehen.

3. Einzelmitglieder können nach Absprache mit der Geschäftsstelle eine TID-Kontaktstelle gründen und sind dabei den unter § II Abs. 1 - 3 der Satzung niedergelegten Zielen des Vereins verpflichtet. Eine Kontaktstelle ist lokale Ansprechpartnerin zum Thema Tibet, verbreitet Informationen über Tibet und kann Anliegen an die Geschäftsstelle weitervermitteln.

4. Die Gründung weiterer Gruppen (z.B. Jugend-, Studenten- oder inhaltliche Arbeitsgruppen) ist entsprechend den Regionalgruppen möglich.

§ XI

Regionale Treffen

1. Aktive aus den Regionalgruppen und andere aktive Vereinsmitglieder treffen sich mindestens einmal pro Jahr zu einem Regionalen Treffen. Dieses kann in Präsenz, hybrid oder als Online-Veranstaltung stattfinden.
2. An jedem Regionalen Treffen sollten Geschäftsstelle und Vorstand vertreten sein. Die Regionalen Treffen können an den Vorstand Empfehlungen aussprechen, über die der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung Beschluss fasst.

§ XII

Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen. Der Beirat setzt sich aus Personen des öffentlichen Lebens zusammen, die der Arbeit der Tibet Initiative mit Rat und Tat zur Seite stehen. Diese werden vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss ernannt. Der Vorstand kann Beiratsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss wieder abberufen, wenn diese sich den Zielen des Vereins nicht mehr verpflichtet fühlen oder die Arbeitsfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist.

§ XIII

Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins mit mindestens Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Fürsorge für politisch, ethnisch und religiös Verfolgte.

§ XIV

1. Es gelten die Paragraphen 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit diese Satzung keine entgegenstehenden Regelungen enthält.
2. Gerichtsstand ist Berlin.